



STADT OPFIKON

HEIMEX GIBELEICH

Hilfe und Pflege zu Hause

**Tarifordnung 2018
für HEIMEX-Dienste**

HEIMEX-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung gültig ab 1.1.2018

(KLV Art. 7, Absatz 2)

KLV	Bezeichnung	Std.	Tarif	KK-Beitrag	Beitrag öffentliche Hand	Patientenbeteiligung pro Tag
A	Abklärung, Beratung und Koordination	1	144.03	79.80	56.23	8.00
B	Untersuchung und Behandlung	1	146.97	65.40	59.17	8.00
C	Grundpflege	1	127.31	54.60	39.51	8.00

Es gilt der **5 Min. Abrechnungstakt** (mind. 10 Min. pro Einsatz) sowie das **tiers payant** (Rechnungsstellung der KLV-Leistungen direkt an Krankenversicherer).

Zeitlicher Einsatz: 24 Std. / 365 Tage pro Jahr

Hauswirtschaftliche HEIMEX-Leistungen

(Hauswirtschaftliche HEIMEX-Leistungen fallen **nicht** unter die obligatorische Krankenversicherung)

Hauswirtschaftliche Bedarfsabklärung	pro Stunde CHF 60.00
Hauswirtschaftliche Leistungen	CHF 37.80

**Zeitlicher Einsatz: Montag bis Freitag
13.00 - 17.00 Uhr**

Allgemeine Bestimmungen

HEIMEX-Dienstleistungen werden auf Grund einer Bedarfsabklärung und je nach Leistungsart anhand einer ärztlichen Verordnung erbracht.

1. Folgende Leistungen werden verrechnet:

a) *Hilfe- und Pflegeleistungen*

- HEIMEX-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung und hauswirtschaftliche Leistungen. Im Zusammenhang mit diesen Leistungen werden auch die Erstellung und Bearbeitung der Hilfe- und Pflegedokumentation, vorgängige Abklärungen z.B. im Spital, sowie das allfällige Erstellen zeitaufwändiger Berichte wie z.B. Überweisungsrapporte bei Eintritt ins Spital oder Krankenhaus oder Berichte an Krankenversicherer und andere Institutionen verrechnet.
- Spezielle Dienstleistungen im HEIMEX-Zentrum (z.B. Notfallglocke, Absprache mit Arzt/Ärztin oder Institution, telefonischer Beratung von Angehörigen oder Bezugspersonen) werden mit CHF 55 / Stunde in Rechnung gestellt
- Instruktion von pflegenden Angehörigen durch das HEIMEX-Personal

b) *Von der HEIMEX-Organisation abgegebenes Pflegematerial*

c) *Umtriebsentschädigung*

Für vereinbarte Einsätze, die von den Klientinnen und Klienten nicht spätestens 48 Stunden vorher abgesagt werden, wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50 verrechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die kleinste Verrechnungseinheit sind 10 Minuten.

2. Kostenübernahme

a) *durch Krankenversicherer*

Aus der obligatorischen Grundversicherung werden folgende Leistungen rückerstattet:

- Massnahmen der Abklärung und Beratung
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege

Voraussetzung für Leistungen der Krankenversicherung:

- ein ärztlicher HEIMEX-Auftrag
- eine Abklärung des Bedarfs an Hilfe und Pflege (durch eine HEIMEX-Fachperson)
- Angabe des voraussichtlichen Aufwandes für Hilfe und Pflege (Quantifizierung)

Die Rechnungsstellung für KLV-Pflichtige Leistungen erfolgt direkt an die Krankenversicherung der Klientinnen und Klienten. Selbstbehalt und Franchise werden von der Krankenversicherung der/dem HEIMEX-Klientinnen und -Klienten direkt in Rechnung gestellt.

Hauswirtschaftliche Leistungen werden von der obligatorischen Grundversicherung nicht übernommen. Die Klärung und die Beantragung allfälliger Ansprüche aus Zusatzversicherungen sind Sache der HEIMEX-Klientinnen und Klienten.

b) *durch das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV*

Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen können sich für ihre Ansprüche an das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV wenden. Personen, die neben den Renten der AHV/IV über kein oder nur über wenig Einkommen und Vermögen verfügen, können Zusatzleistungen beim Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV beantragen.

3. Beschwerdegang

Bei Konflikten ist in erster Linie mit der Leitung des Alterszentrums eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

Kann mit der Leitung des Alterszentrums keine Einigung erzielt werden, ist der Leiter der Abteilung Gesellschaft zu kontaktieren. Abschliessend zuständig ist der Vorsteher Gesundheit & Umwelt.

Bezirksrat:

Aufsichtsbehörde über das Alterszentrum ist der Bezirksrat Bülach.

Klienten haben im Weiteren die Möglichkeit, sich an die „Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter, Zürich-Schaffhausen“ zu wenden.